OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652308/8/MS/MG

Datum:
Linz, 24. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, x, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28. Dezember 2021, GZ: BHSEVerkR-2021-670675/2-saz, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung eines fachärztlichen Befundes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Dezember 2021, GZ: BHSEVerkR-2021-670675/2-saz, wurde Herr D K (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides vom Amtsarzt der belangten Behörde gemäß § 8 FSG untersuchen zu lassen sowie zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Fachbereich der Psychiatrie beizubringen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 26. Jänner 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde nach vorheriger Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung stattgeben und den angefochtenen Bescheid der BH Steyr-Land von 28. Dezember 2021, GZ: BHSEVerkR-2021-670675/2-saz, ersatzlos beheben sowie die ausgesprochene Aufforderung, zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ sich innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides vom Amtsarzt der BH Steyr-Land untersuchen zu lassen, sowie zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung eine fachärztliche Stellungnahme beizubringen für unzulässig erklären.

Mit Schreiben von 31. Jänner 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 i.V. mit 131 Abs. 1 B-VG i.V. mit § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG i.V. mit § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Ergänzend legte der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich der Psychiatrie vor und gab bekannt, dass die Beschwerde auf die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung eingeschränkt wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde betreffend den Entzug der Lenkberechtigung mit der GZ: BHSEVerkR-2021-95462/6-saz, sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. März 2022 und die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt betreffend das anhängige Beschwerdeverfahren. An der mündlichen Verhandlung nahm der Beschwerdeführer in Begleitung seiner Rechtsvertretung teil. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 19. Februar 2021 ein KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,86 mg/l) und es kam dabei zu einem Verkehrsunfall. Mit Bescheid der belangten Behörde von 22. April 2021 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für sieben Monate entzogen und begleitende Maßnahmen (verkehrspsychologische Untersuchung, Nachschulung, amtsärztliches Gutachten) vorgeschrieben.

Die amtsärztliche Untersuchung fand am 4. Oktober 2021 statt.

Aufgrund der absolvierten Nachschulung und der Vorlage der verkehrspsychologischen Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung am 8. Oktober 2021 unbefristet wieder ausgefolgt.

Die Amtsärztin der belangten Behörde führte im noch nicht abgeschlossenen Gutachten von 17. September 2021 aus, der Beschwerdeführer habe mit 0,86 mg/l am Straßenverkehr teilgenommen. Der Umstand, dass er noch zum Lenken eines Fahrzeuges fähig gewesen wäre, spreche für einen übermäßigen Alkoholkonsum in der Vergangenheit und für eine Toleranzentwicklung gegenüber Alkohol. Es bestehe der Verdacht auf einen gehäuften Missbrauch und sei aus amtsärztlicher Sicht zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse erforderlich.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid, in dem dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde, eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme beizubringen und sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

In der mündlichen Verhandlung legte der Beschwerdeführer eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vor und schränkte die Beschwerde auf die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung ein.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie aufgrund der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, diese Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Eine Zusammenschau des § 24 Abs. 3 und des § 26 Abs. 2 FSG 1997 zeigt, dass der Gesetzgeber zwar davon ausgeht, dass jemand, der ein Alkoholdelikt nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht, selbst bei erstmaliger Begehung für die Dauer von mindestens sechs Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, hingegen ungeachtet eines (erstmaligen) Lenkens mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,8 mg/l (oder mehr) nicht davon ausgeht, dass dem Betreffenden allein schon wegen der – voraussetzungsgemäß – hohen Alkoholisierung (zumindest 0,8 mg/l Atemluft bzw. 1,6 Promille Blutalkoholgehalt) beim Lenken eines Kraftfahrzeuges die gesundheitliche Eignung fehlt. Das FSG 1997 und die FSG-GV 1997, die in ihrem § 14 Abs. 2 normiert, dass diesfalls Lenker „ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen“ haben, lassen vielmehr erkennen, dass eine derartige Alkoholisierung zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung begründet, denen zwingend durch die Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens nachzugehen ist. Erweisen sich im Rahmen dieser Untersuchung die Bedenken als begründet, wird „ein Verdacht“ – etwa auch das Bestehen einer Alkoholabhängigkeit – also erhärtet, besteht eine Grundlage für die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung aus gesundheitlichen Gründen. Ein nicht verifizierter „Verdacht“ allein rechtfertigt eine solche Maßnahme hingegen nicht, wie unmissverständlich aus § 24 Abs. 4 erster Satz FSG 1997 zeigt: Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein vom Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG 1997 einzuholen und ist „gegebenenfalls“ – falls sich also die Bedenken als begründet erweisen die Lenkberechtigung einzuschränken bzw. zu entziehen.

Den Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers aufgrund des verfahrensauslösenden Vorfalls wurde durch die Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer amtsärztlichen Untersuchung nachgegangen.

Da die Amtsärztin der belangten Behörde den Verdacht des gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit durch den Beschwerdeführer hatte, gab sie der belangten Behörde bekannt, dass zur Gutachtenserstellung eine Haaranalyse und eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme erforderlich sei. Die Beibringung letzterer wurde dem Beschwerdeführer samt einer Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid aufgetragen.

Aufgrund der Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme unter gleichzeitiger Einschränkung der Beschwerde alleine auf die bescheidmäßige Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung, ist diesbezüglich festzuhalten, dass eine amtsärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers bereits im Entzugsverfahren durchgeführt worden war, jedoch das amtsärztliche Gutachten nicht erstellt werden konnte, da die Amtsärztin der belangten Behörde die Beibringung einer fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich der Psychiatrie für erforderlich erachtete. Diese fachärztliche Stellungnahme wurde vom Beschwerdeführer nunmehr unter Einschränkung der Beschwerde beigebracht, sodass die Voraussetzungen für die Gutachtenserstellung nunmehr vorliegen. Damit konnte die Vorschreibung einer amtsärztlichen Untersuchung entfallen.

Im Ergebnis ist damit der Beschwerde (aufgrund der Beibringung der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme unter gleichzeitiger Einschränkung der Beschwerde auf die Vorschreibung der amtsärztlichen Untersuchung) stattzugeben und der bekämpfte Bescheid zu beheben. Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des § 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es legen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß